

**Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen
und Honorarprofessoren an der
Technischen Universität Clausthal
Vom 2. Februar 2010**

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 2. Februar 2010
(Mitt. TUC 2010, Seite 70)

§ 1

**Voraussetzungen für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum
Honorarprofessor**

(1) Die Hochschule kann wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 35 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium auf Antrag der Fakultät und nach zustimmender Stellungnahme des Senats.

§ 2

**Verfahren zum Antrag auf Bestellung zur Honorarprofessorin oder
zum Honorarprofessor**

(1) Anregungen auf Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors können von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder des Präsidiums gegeben werden. Sie sind an die jeweilige Fakultät zu richten. Der Dekan sichtet die eingereichten Unterlagen und leitet sie dem Fakultätsrat zu.

(2) Sofern der Fakultätsrat beschließt, der Anregung nachzugehen, setzt die Fakultät eine Kommission ein, die sich aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe zusammensetzt. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe, welches durch den Fakultätsrat bestellt wird. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht und spricht eine Empfehlung aus.

(3) Wird das Wissenschaftsgebiet der/des Vorgeschlagenen auch in einer anderen Fakultät vertreten, so ist der Fakultätsrat gehalten, eine fakultätsübergreifende Kommission zu bilden.

(4) Die Kommission muss mindestens zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren oder gleichgestellten Persönlichkeiten auswärtiger wissenschaftlicher Hochschulen oder Institutionen einholen. Die Wahl der Gutachter orientiert sich an der vorgeschlagenen Denomination. Die Gutachten müssen auch auf das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren bzw. die ausgewiesene Berufspraxis eingehen. Nicht zulässig sind Gutachten von Gutachterinnen/Gutachtern, die im Promotions- oder Habilitationsverfahren der/des Vorgeschlagenen beteiligt waren oder bei denen anderweitig die Vermutung einer Befangenheit nahe liegt.

(5) Die Kommission entscheidet über den Bestimmungsvorschlag mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim. Kommt die notwendige Mehrheit nicht zustande, berichtet die Kommission im Fakultätsrat, der über die Beendigung des Verfahrens beschließt.

(6) Im Falle einer positiven Empfehlung auf Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor sind seitens der Kommission folgende Unterlagen bei der Fakultät einzureichen:

- Bericht der Kommission
 - Würdigung der wissenschaftlichen oder durch Berufspraxis ausgewiesenen Leistungen
 - Würdigung der pädagogischen Eignung der/des Vorgeschlagenen
 - Würdigung der an der TU Clausthal erbrachten Lehrleistungen und/oder die Würdigung der besonderen Bedeutung der zu erwartenden Lehre der/des Vorgeschlagenen an der TU Clausthal
 - Vorschlag der Denomination
- Lebenslauf
- Qualifizierungsnachweise (Zeugnisse, Urkunden)
- Liste der Veröffentlichungen und ggf. äquivalente berufspraktische Leistungen (Patente, Mitgliedschaften usw.)
- Schriftliche Erklärung der/des zu Bestellenden, dass er/sie die Lehre im Umfang von 2 SWS pro Jahr zu erbringen beabsichtigt
- Gutachten

(7) Die Dekanin/der Dekan der Fakultät legt die Empfehlung der Kommission dem Fakultätsrat als Antrag zur Abstimmung vor. Zur Annahme des Antrages bedarf es der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates. Die Abstimmung erfolgt geheim. Kommt die notwendige Mehrheit nicht zustande, ist das Verfahren beendet. Der Dekan informiert die anderen Fakultäten und das Präsidium über das Ergebnis.

(8) Wird der Antrag auf Bestellung vom Fakultätsrat positiv beschieden, leitet das Dekanat diesen über das Präsidium an den Senat weiter. Nach Stellungnahme des Senats entscheidet das Präsidium über den Antrag auf Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor.

§ 3

Beendigung der Rechtsstellung und Widerruf der Bestellung

- (1) Die Rechtsstellung der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors und die Berechtigung, die Bezeichnung als akademischen Titel zu führen, enden durch Verzicht oder durch Widerruf der Bestellung.
- (2) Zuständig für einen Widerruf ist auf Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats das Präsidium. Der Antrag und die Stellungnahme des Senats bedürfen jeweils der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates und des Senats.
- (3) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer in ein Professorenamt auf Lebenszeit berufenen Person zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (4) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor ihrer/seiner Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen über mehr als vier Semester trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgekommen ist. Gleiches gilt, wenn sie/er in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat.
- (5) Die Feststellung der Verletzung der verliehenen Würde in schwerer Weise nach Absatz 4 erfolgt insbesondere gemäß den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten“ der TUC.

§ 4

Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, den Titel Honorarprofessorin oder Honorarprofessor zu führen. Die Honorarprofessur ist mit einer Denomination zu versehen. Die Honorarprofessur berechtigt in dem jeweiligen Fach zur selbstständigen Lehre an der Technischen Universität Clausthal.
- (2) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS pro Jahr anbieten, dieses ist bei der Bestellung durch das Präsidium mitzuteilen. Auf Antrag kann die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät Ausnahmen zulassen. Die Honorarprofessorin/Der Honorarprofessor hat das Lehrangebot mit der/dem Studiengangsverantwortlichen Professorin/Professor unter Einbeziehung der Studiendekanin/des Studiendekans sowie der jeweiligen Institutsdirektorin/des Institutsdirektors abzustimmen.

(3) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können an Prüfungen nach Maßgabe der Ordnungen der Technischen Universität Clausthal teilnehmen. Sie können an der Forschung beteiligt werden.

(4) Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung erwächst durch eine Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor nicht. Dieses ist bei der Bestellung durch das Präsidium mitzuteilen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt mit der Verkündung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

(2) Die Richtlinie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Technischen Universität Clausthal vom 13. Februar 2001/22. Mai 2001 (Mitt. TUC 2001, Seite 166) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Für laufende Bestellungsverfahren gilt die Richtlinie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß Absatz 2 bis zu deren Beendigung, aber längstens 1 Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung fort. Kommt es bis dahin nicht zu einer Bestellung, ist das Verfahren durch Zeitablauf beendet und neu nach dieser Ordnung zu beginnen.